

UNIVERSITÄT

Merkblatt betreffend das Vorliegen von Plagiaten

Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt findet für alle schriftlichen Arbeiten von Studierenden und Forschenden der Universität Bern Anwendung¹. Bei den schriftlichen Arbeiten handelt es sich namentlich um Seminar-, Bachelor-, Master- oder Doktorarbeiten, Präsentationsunterlagen, wissenschaftliche Publikationen oder Forschungsanträge.

Das Merkblatt bildet zugleich Anhang zum Reglement über die wissenschaftliche Integrität vom 27. März 2007 / 30. April 2007 der Universität Bern sowie zu den Richtlinien der Universitätsleitung betreffend das Vorgehen bei Plagiaten vom 28. August 2007².

Zum Begriff des Plagiats

Unter einem Plagiat versteht man die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werkes in eine eigene Arbeit ohne Angabe der Quelle und des Autors oder der Autorin³. Das Plagiat stellt eine Verletzung des Urheberrechts dar.

Kürzere Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden, unter der Voraussetzung, dass das Zitat entsprechend gekennzeichnet wird und die Quelle angegeben wird (Art. 25 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz).

Mögliche Plagiatsformen sind⁴:

- Einreichen eines Werks, welches von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde, unter eigenem Namen ("Ghostwriting").
- Einreichen eines fremden Werks unter eigenem Namen ("Vollplagiat"). b)
- Einreichen der gleichen Arbeit oder von Teilen davon zu verschiedenen Prüfungs- oder Seminaranlässen bzw. Einreichen von gleichen Manuskripten oder von Teilen davon zu Publikationszwecken an mehrere Redaktionen, ohne dass die betreffenden Passagen entsprechend gekennzeichnet sind ("Selbstplagiat").
- Übersetzen von fremdsprachigen Texten oder Teilen von fremdsprachigen Texten und Ausgeben als eigene Texte ohne Quellenangabe ("Übersetzungsplagiat").
- Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat deutlich zu e)

¹ Beim Merkblatt handelt es sich um eine Adaption des "Merkblatts für den Umgang mit Plagiaten" der Lehrkommission der Universität Zürich vom 30. April 2007 (vgl. http://www.lehre.uzh.ch/plagiate.html) sowie des "Zitier-Knigges" der ETH Zürich (s. http://www.ethz.ch/faculty/exams/plagiarism/).

Weiter wurden folgende Quellen verwendet: Christian Schwarzenegger/Wolfgang Wohlers, Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen, unijournal (Zeitung der Universität Zürich) 4/2006, S. 3, sowie GIAN MAR-TIN, Universitäres Disziplinarrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Handhabung von Plagiaten, AJP 4/2007, S. 473 ff., insb. S. 482 ff.

² Beide Dokumente sind in der Rechtssammlung des Rechtsdienstes enthalten unter den Rubriken "Studium" und "Forschung": http://www.rechtsdienst.unibe.ch/content/rechtssammlung/weisungen_der_universitaetsleitung/ index_ger.html

³ Die Quelle ist auch dann anzugeben, wenn der Autor oder die Autorin nicht bekannt sein sollte, was z.B. bei Wikipedia-Beiträgen der Fall ist.

4 Vgl. Schwarzenegger/Wohlers (FN 1), S. 3.

- machen; dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangaben ("Copy & Paste-Plagiat").
- f) Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk und Vornahme von geringfügigen Textanpassungen und -umstellungen, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen ("Paraphrasieren").
- g) Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk, allenfalls Paraphrasierung und Zitieren der entsprechenden Quelle, wobei das Zitieren aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile erfolgt (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).

Zu beachten sind folgende Grundregeln:

Geistige Schöpfungen, Ideen und Theorien anderer Personen in Form von Texten, Tabellen, Bildern, Figuren und Zeichnungen etc. müssen durch ein Zitat kenntlich gemacht werden und zwar auch dann, wenn keine wörtliche Übernahme, sondern lediglich eine sinngemässe Wiedergabe des fremden Gedankenguts in eigenen Worten erfolgt. Wird Gedankengut wortwörtlich übernommen, so muss das Zitat zusätzlich in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt werden. In den einzelnen Fachbereichen sind zudem besondere Zitiervorschriften zu beachten. Diese sind beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten zu berücksichtigen und einzuhalten.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten⁵:

- Quellenangabe: Alle verwendeten Quellen müssen vollständig und nachvollziehbar ausgewiesen werden, damit ein Aussenstehender diese überprüfen kann. Dafür sind die gängigen wissenschaftlichen Zitierregeln des betreffenden Faches sowie die speziellen Vorschriften für das Zitieren elektronischer Quellen zu verwenden.
- 2) Eigenleistung: Es ist klar zwischen Eigen- und Fremdleistung zu unterscheiden. Bei Fremdleistungen muss der Autor bzw. die Quelle (z.B. Wikipedia) genannt werden. Dies gilt gleichermassen für Texte, Computercodes, Tabellen, Grafiken und Daten, und selbstverständlich auch, wenn diese aus dem Internet stammen.
- Wörtliche Zitate: Wörtlich übernommener Text (dazu gehören auch Satzteile oder Begriffe) ist in Anführungs- und Schlusszeichen zu setzen, und es ist die Quelle anzugeben.
- 4) **Sinngemässe Zitate (Paraphrase)**: Bei Literaturstellen, die in eigene Worte gefasst oder als Zusammenfassung wiedergegeben werden, ist die Quelle anzugeben (und zwar in Klammern oder als Fussnote direkt beim betreffenden Text).
- 5) **Sekundärquellen**: Ein Zitat ist als Sekundärquelle zu kennzeichnen, wenn dieses von einem anderen Autor übernommen wurde, ohne die Originalquelle zu überprüfen⁶.
- 6) **Literaturverzeichnis**: Am Ende der Arbeit sind alle verwendeten Quellen und "Gedankenväter" der Arbeit aufzuführen.
- 7) Grundlagenwissen: Was als Allgemeinwissen (Grundlagenwissen) angenommen werden darf, muss nicht mit einer Quellenangabe versehen werden. Wird das Grundlagenwissen jedoch von anderen Autoren bzw. Autorinnen (etwa aus einem Studienbuch) wörtlich übernommen, ist die Quelle zu nennen.

UniBE, Juni 2012

⁵ Vgl. "Zitier-Knigge" der ETH Zürich (FN 1), Abschnitt A.

⁶ Beispiel: Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 10, zit. in: Meier, Bundesstaatsrecht, S. 71.